



VEREINSSATZUNG

“KINDERTAGESPFLEGE HAGEN E.V.”

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein trägt den Namen „Kindertagespflege Hagen“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.”.
3. Der Sitz des Vereins ist Hagen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kitajahr (01.08.-31.07.).

§ 2 ZWECK & AUFGABEN DES VEREINS

1. Der Zweck des Vereins ist
 - 1.1 der Zusammenschluss aller Kindertagespflegepersonen aus Hagen, entsprechend §3 dieser Satzung. Diese unterstützen sich gegenseitig sowohl auf Vorstands- als auch Mitglieberebene unter dem Vorsatz von Vertrauen, Anerkennung und Respekt.
 - 1.2 die Gestaltung und Durchsetzung von Arbeits- & Rahmenbedingungen, sowie einer leistungsgerechten und Qualifikations- abhängigen Vergütung für alle Kindertagespflegepersonen in Hagen, am Beispiel der geltenden Gesetze (Kibiz) und der Handreichung des Landes NRW, sowie dafür vergleichbare Regelungen aus anderen Städten & Kommunen mit gleicher Gesetzgebung.
 - 1.3 die Unterstützung der Vereinsmitglieder in Krisen- & Konfliktsituationen, die aus ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson entstehen.
 - 1.4 die Abschaffung der Ungleichheit zwischen U3-Betreuung und Kindertagespflege in Hagen, trotz gleicher Anforderungen.
 - 1.5 die allgemeine Werbung für die Kindertagespflege als hochwertige und qualifizierte Betreuungsform.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - 2.1 die vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Vereinsmitglieder.
 - 2.2 das Mitwirken bei der Qualitätsentwicklung der Kindertagespflege der Stadt Hagen, mit dem zuständigen Jugendamt und den zuständigen Trägern.
 - 2.3 die Bereitstellung einer beruflichen Rechtsschutzversicherung für die Vereinsmitglieder aus Vereinsmitteln.
 - 2.4 das Sammeln von Spenden durch eigene Spendenaktionen sowie der Teilnahme an Crowdfunding und anderen externen Möglichkeiten des Sammelns von Spendengeldern.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch & konfessionell neutral.



VEREINSSATZUNG

"KINDERTAGESPFLEGE HAGEN E.V."

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Vollmitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die selbst als Kindertagespflegeperson in Hagen tätig ist oder eine entsprechende Qualifikation erworben hat, um in absehbarer Zeit in Hagen tätig zu werden. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins finanziell unterstützen möchte. Ehrenmitglieder können vom Vorstand ernannt werden, solange sie den Zweck des Vereins durch ihre Mitwirkung unterstützen, aber selbst keine direkten Vorteile aus der Arbeit des Vereins erlangen (nicht als Kindertagespflegeperson in Hagen tätig sind).
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig, wobei eine Rückerstattung der geleisteten Beiträge, auch anteilig, nicht zulässig ist und die Forderungen des Beitrags zum laufenden Vereinsjahr davon unberührt bleiben. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge nach der aktuellen Gebührenordnung zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der unmittelbar nach Eintritt und in Folge zum 15.08. des neuen Jahres fällig wird. Die Höhe des Jahresbeitrags bleibt in seiner Höhe unverändert und wird nicht anteilig auf Monate der Mitgliedschaft z.B. bei Eintritt oder Austritt reduziert.
8. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand jederzeit Vorschläge per E-Mail zu unterbreiten und dessen Umsetzung unmittelbar per Vorstandsbeschluss oder unter Abstimmung in der nächsten Mitgliederversammlung zu erbitten.
9. Vollmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
10. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder erhalten nur dann Stimmrecht, wenn sie von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt wurden. Förder- und Ehrenmitglieder ohne Vorstandsamt dürfen den Versammlungen beratend beiwohnen.



VEREINSSATZUNG

“KINDERTAGESPFLEGE HAGEN E.V.”

§ 4 VORSTAND

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - 1. Vorsitzender & seiner Vertretung
 - 2. Vorsitzender & seiner Vertretung
 - 3. Schriftführer & seiner Vertretung
 - 4. Öffentlichkeitsbeauftragter
 - 5. Kassenprüfer
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
3. Für das Kontrollprinzip haben der erste und zweite Vorsitzende die Vereinskasse zu führen – ein eigens gewählter Kassenprüfer übernimmt die Kontrolle der Kasse.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ihre Vertretung Versammlungsleiter. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.



VEREINSSATZUNG

"KINDERTAGESPFLEGE HAGEN E.V."

§ 6 AUFLÖSUNG, ANFALL DES VEREINSVERMÖGENS

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das
Stationäre Hospiz Hagen, Martin-Luther-Str. 9-11, 58095 Hagen.

Hagen, 29.10.2024

Unterschriften der Gründungsmitglieder



GEBÜHRENORDNUNG

“KINDERTAGESPFLEGE HAGEN E.V.”

FASSUNG VOM 29.10.2024

nach §3.7 der Vereinssatzung:

“Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge nach der aktuellen Gebührenordnung zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der unmittelbar nach Eintritt und in Folge zum 15.08. des neuen Jahres fällig wird. Die Höhe des Jahresbeitrags bleibt in seiner Höhe unverändert und wird nicht anteilig auf Monate der Mitgliedschaft z.B. bei Eintritt oder Austritt reduziert.”

Mitgliedsbeitrag

Vollmitglied: 25 EUR EURO
(Nach Gründungsversammlung am 29.10.2024)

Fördermitglied: ab 12 EURO (Selbstgewählt)

Ehrenmitglied: 0 EUR (NULL EURO)